

## **Hinweis des Sportamtes zur Nutzung städtischer Sportstätten gem. aktueller Corona-Notfall-Verordnung ab dem 17.1.2022**

*(Neue Regelungen §21a - Zitat)*

„Gleichzeitig tritt aufgrund des zurückgehenden Infektionsgeschehens am Montag, dem 17.01.2022 der neue §21a, Abs. 14 SächsCoronaNotVO in Kraft.

Damit gilt ab Montag wieder der Regelbetrieb bis 21.45.Uhr, inkl, der ursprünglich vereinbarten Trainingszeiten.

Die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebes für den Freizeit- und Breitensport ist unter folgenden Maßgaben zulässig:

- Für die Nutzung von Innensportanlagen besteht die Pflicht zum Nachweis nach 2Gplus-Regelung und die Pflicht zur Kontakterfassung
- Bei Außensportanlagen reicht ein Impf- oder Genesenennachweis aus, und ebenfalls ist eine Kontakterfassung vorzusehen.

### **Sportveranstaltungen**

Sportveranstaltungen mit Zuschauerinnen und Zuschauern dürfen unter der Maßgabe stattfinden, dass für den Zugang zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises (2Gpuls) und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontaktdatenerfassung durch den Betreiber besteht. Die zulässige Auslastung wird auf 50 Prozent, aber maximal 500 Zuschauer bzw. 25-Prozent-Auslastung und maximal 1000 Personen begrenzt.“